

Abschrift

1 D 851/1937

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Architekten H [ ]  
A [ ] in Frankfurt a.M.  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 18. Januar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Rensch, Dr. Teuffel  
und Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Keltsch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Frankfurt a.M. vom 14. September 1937 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Landgericht in Wiesbaden zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Das Landgericht hat tatsächlich festgestellt, daß die Mutter des Angeklagten innerhalb der für diesen in Frage kommenden Empfängniszeit nicht nur mit ihrem volljüdischen Ehemann, sondern auch mit dem

dem deutschblütigen Dr. G[ ] Geschlechtsverkehr unterhalten habe. Es hat ferner auf Grund einer Anzahl von Beweiszeichen die Überzeugung davon erlangt (UA S.7), daß kaum noch ein Zweifel darüber bestehen könne, daß nicht Dr. Alexander, sondern Dr. G[ ] der Erzeuger des Angeklagten sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wendet sich nicht gegen die Feststellung des Geschlechtsverkehrs der Mutter des Angeklagten mit Dr. G[ ] und räumt ein, daß bei einem Kinde, dessen Mutter während der Empfängniszeit zwei Männer beigewohnt hätten, die Vaterschaftsmöglichkeit der beiden in vollkommen gleichem Maße bestehe. Sie bekämpft lediglich die weitere Annahme des Landgerichts, daß die Vaterschaft Dr. G[ ] in hohem Maße wahrscheinlich sei, und meint, diese Ansicht beruhe auf Erwägungen, die zum großen Teil der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen und lückenhaft seien. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Landgerichts, daß die Vaterschaft Dr. G[ ] in hohem Maße wahrscheinlich sei, auf rechtsirrtümlichen oder tatsächlich unzureichenden Erwägungen beruht. Jedenfalls hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum die Tatsache, daß auch Dr. G[ ] der Mutter des Angeklagten in der Empfängniszeit beigewohnt habe, dahin gewürdigt, daß die Schutzbehauptung des Angeklagten, er stamme von Dr. G[ ], nicht zu widerlegen sei (UA S.7). Denn Umstände, nach denen eine solche Abstammung unmöglich sein könnte, sind in dem angefochtenen Urteil nicht zu finden, werden auch von der Revision nicht vorgetragen. Bleibt aber nach den rechtlich nicht angreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit offen, daß der Angeklagte von dem deutschblütigen Dr. G[ ] erzeugt worden ist, dann hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum die von der Anklage behauptete Judeneigenschaft des Angeklagten für nicht nachweisbar erachtet und eine Verurteilung wegen vollen deter Rassenschande abgelehnt.

II. Das Landgericht hat auch die Möglichkeit einer Bestrafung des Angeklagten wegen Versuchs der Rassenschande verneint (UA S. 7). Dazu hat es ausgeführt, es fehle am Nachweis eines entsprechenden verbrecherischen Willens des Angeklagten (UA S.10). Der Angeklagte habe zwar bei seinen polizeilichen Vernehmungen erklärt, daß er der jüdischen Rasse angehöre und daß er sich bei der Ausführung des Geschlechtsverkehrs mit der E[ ] über die Strafbarkeit seines Handelns klar gewesen sei (UA S.8); diesen Angaben könne jedoch keine erheb-

liche Bedeutung beigemessen werden; es sei nicht widerlegt worden, daß der Angeklagte sie absichtlich entgegen seiner inneren Überzeugung gemacht habe, sei es, um die E[ ] zu schützen, oder um seine Eltern nicht preiszugeben, oder auch, weil er geglaubt habe, vor weiteren Angaben erst mit seinem Verteidiger sprechen zu müssen (UA S.10). Welcher Art die „innere Überzeugung“ des Angeklagten nun tatsächlich gewesen ist, hat das Landgericht nicht ausdrücklich festgestellt. Es hat sich damit begnügt die Einlassung wiederzugeben, die der Angeklagte hierzu in der Hauptverhandlung vorgebracht und die dahin gelautet hat, in Wirklichkeit sei er schon seit vielen Jahren fest davon überzeugt, daß nicht Dr. A[ ], sondern Dr. G[ ] sein Erzeuger sei (UA S.8). Aus der im Anschluß an diese Einlassung vom Landgericht vorgenommenen Erörterung der Beweisanzeichen, die für die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten über seine innere Überzeugung sprechen könnten, kann entnommen werden, daß das Landgericht keine Feststellung dahin hat treffen können, der Angeklagte habe sich nachweisbar für einen Volljuden erachtet. Damit wäre aber nur der bestimmte Vorsatz dem Angeklagten nicht nachgewiesen. Die Frage indes, ob er nicht doch nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes zu den Zeiten seines Geschlechtsverkehrs mit der Ewald etwa Zweifel hinsichtlich seiner Abstammung gehegt und in bewußter Hinwegsetzung über diese Zweifel und in Billigung eines etwaigen strafbaren Erfolges, mit anderen Worten, ob er nicht mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, ist vom Landgericht überhaupt nicht aufgeworfen worden. Das läßt der Vermutung Raum, daß das Landgericht entweder an die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Rassenschande bei nur bedingtem Vorsatz nicht gedacht oder aber aus rechtsirrtümlichen Erwägungen eine solche Möglichkeit ablehnen zu sollen geglaubt hat. Jedenfalls liegt hier ein Rechtsfehler vor, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zwingt.

III. In der neuen Verhandlung ist der gesamte Sachverhalt nach der äußeren und inneren Tatseite erneut zu prüfen, namentlich muß darauf Verdacht genommen werden, die innere Tatseite, auf die es entscheidend ankommt, in anderer Weise, als es bisher geschehen ist, aufzuklären. Das Landgericht muß sich selbst eine Überzeugung darüber bilden, was der Angeklagte sich zur Zeit seines Geschlechtsverkehrs mit der E[ ] über seine Abstammung vorgestellt hat, und muß diese Überzeugung in klare, eindeutige Feststellungen kleiden. Dabei wird die

die Lebenserfahrung unter Umständen wichtige Fingerzeige geben können, danach wird es bei unklaren Abstammungsverhältnissen für das Kind, vielfach nicht möglich sein, aus rein verstandesmäßigen Erwägungen jeden Zweifel über eine etwaige Abstammung auszuschließen, andererseits ist aber durchaus möglich, daß starke blutmäßige Bindungen, die nur gefühls- oder seelermäßig erfaßt werden können, jeden verstandesmäßigen Zweifel überwinden. Bei der Verwendung früherer Äußerungen des Angeklagten als Beweisanzeichen für seine innere Überzeugung ist sorgfältig zu untersuchen, ob solche Äußerungen auch wirklich der Überzeugung entsprachen oder ob sie etwa aus Nützlichkeits Erwägungen oder sonstigen Beweggründen heraus dazu bestimmt waren, den wahren inneren Zustand zu verschleiern.

IV. Es erschien angezeigt, von der Befugnis des § 354 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO Gebrauch zu machen.

Im übrigen entspricht die Entscheidung dem Antrag des Oberreichsanwaltes.

gez Schultze

Raestrup

Rensch

Teuffel

Rohde

---